

Gemeinde Großkarolinenfeld



Bebauungsplan
„Aiblinger Straße“
mit integrierter Grünordnung

Bereich:

Fl.Nr. 425/1 + 433/1 + 433/Teilbereich
Gemarkung Großkarolinenfeld

Begründung

zur Planfassung vom 10.08.2022

zum Entwurf vom 07.07.2022

zum Entwurf vom 19.08.2019

zum Vorentwurf vom 16.05.2019

Planung :

BAU-PLANUNGSBÜRO JOHANN KOSEK

Ziegelweg 9

83109 Großkarolinenfeld

Tel. 08031/50977

Mail j.kosek@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Städtebauliche Ziele
3. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung
4. Berührte Ziele des Umweltschutzes
5. Berührte gemeindliche und private Planungen / Beschlüsse
6. Städtebauliches / grünordnerisches Konzept
7. Festsetzungen
8. Örtliche Bauvorschriften
9. Hinweise
10. Umweltbericht
11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

1. Vorbemerkung

Durch die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplanes „Aiblinger Straße“ in Großkarolinenfeld in den Jahren 1965 bis 1966 wurde der Bereich nördlich und südlich der Aiblinger Straße mit einer geordneten Bauleitplanung versehen. Bis auf die Baugebietserweiterung um eine Parzellentiefe in Richtung Süden war ein Teil der Bebauung bereits damals vorhanden. Der überwiegend landwirtschaftlichen Bestandscharakteristik wurde im entsprechenden Teilbereich durch die Festlegung eines Dorfgebietes (MD) Rechnung getragen. Die südliche Erweiterung wurde als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Durch den Wandel der beruflichen und persönlichen Situationen der Grundstückseigentümer und der sich daraus ergebenden Änderung der Bedürfnisse, wurde der vorhandene Bebauungsplan seit Anfang der 1990er Jahre sowohl für einzelne Grundstücke als auch für größere Bereiche im vereinfachten Verfahren geändert oder sogar teilweise aufgehoben und neu aufgestellt.

Mit der jetzt vorliegenden Überplanung eines Teilbereichs im Nordwesten soll die Bauleitplanung an die inzwischen zeitgemäß vorhandene Situation und die heutigen Städtebaustandards angepasst werden. Dazu wird der Urbauungsplan im Bereich der Fl.Nr. 425/1 aufgehoben und unter Einbeziehung der Fl.Nr. 433/1 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 433 erweitert und durch eine Neuplanung ersetzt.

Das Erfordernis der aktuellen Bauleitplanung ergibt sich aus der vorhandenen Bestandssituation mit der Neuregelung des Regenwasserabflusses, der Darstellung der Flächen für den Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet, aus der verstärkten Nachfrage nach Wohnbauflächen und bezahlbarem Wohnraum im Zusammenwirken mit dem Planungsziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und schließlich aus einer Deregulierung von Bauvorschriften.

Das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen steht in Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013. Insbesondere sollen dabei die in Siedlungsgebieten vorhandenen Potenziale vorrangig genutzt werden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Für den Bereich WA wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt, weil durch die Änderung Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen sollen, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht

unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Für die Einbeziehung des Erweiterungsbereiches als WR mit u.a. einer vorhandenen Bebauung im Außenbereich wird § 13b BauGB angewandt, da die Grundfläche weniger als 10.000 m² umfasst, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und im Übrigen die Kriterien des § 13a BauGB erfüllt. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

2. Städtebauliche Ziele

Nach Beseitigung ursprünglich landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen Anpassung des als Dorfgebiet ausgewiesenen Bereiches entsprechend dem tatsächlichen Gebietscharakter als WA (Allgemeines Wohngebiet) sowie Einbindung angrenzend vorhandener Bebauung im Außenbereich in eine als WR (Reines Wohngebiet) festgesetzte Bauleitplanung mit der Möglichkeit der Weiterentwicklung und Nachverdichtung durch Neubau oder Abriss von Bestandsgebäuden und Ersatzbau.

Festschreibung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie private Zufahrt für die hinterliegenden Parzellen.

3. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. der Teilfortschreibung vom 01.03.2018:

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1).

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) (LEP 3.2).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3).

Regionalplan 18 Südostoberbayern i.d.F. der Teilfortschreibung vom 28.10.2017:

Die Siedlungsentwicklung in der Region soll sich an der Raumstruktur orientieren und unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ressourcenschonend weitergeführt werden. Dabei soll die Innenentwicklung bevorzugt werden und eine weitere Siedlungsentwicklung an den vorhandenen und kostengünstig zu realisierenden Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet sein (RP 18 BII 1).

Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden Grundlage des städtebaulichen Konzepts und der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend § 9 BauGB.

4. Berührte Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch 2017

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

5. Berührte gemeindliche und private Planungen / Beschlüsse

Flächennutzungsplan 1979 – 1991

Im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1991 (erstmalig begonnen 1979) ist der überplante Bereich wie folgt dargestellt:

- nordseitig entlang der Aiblinger Straße als MD = Dorfgebiet (zwischenzeitiger Gebietscharakter = Allgemeines Wohngebiet)
- nördlich daran angrenzende Erweiterungsfläche als Grünland
- Umfeld im Norden als Grünland, im Nordosten ohne Festsetzungen, im Südwesten ab der gegenüberliegenden Straßenseite als Dorfgebiet und Wechsel in Richtung Südosten zum Reinen Wohngebiet

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes spiegeln nur bedingt die Art der tatsächlichen Nutzungsentwicklung.

Bebauungsplan „Aiblinger Straße“ (Urfassung von 1966)

Art der baulichen Nutzung:

Dorfgebiet (MD) und Reines Wohngebiet (WR). Zulässige Vorhaben wurden namentlich aufgelistet.

Maß der baulichen Nutzung:

im Dorfgebiet GRZ 0,4 und GFZ 0,4 bei Bebauung mit einem bzw. 0,6 zwei Vollgeschossen

im Reinen Wohngebiet GRZ 0,3 und GFZ 0,3 bei Bebauung mit einem bzw. 0,6 zwei Vollgeschossen bis auf die südliche Bebauungsreihe ohne Bestandsbebauung wurde für die restlichen Baukörper eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zwingend vorgeschrieben.

Baugrenzen:

bei bereits bebauten Parzellen überwiegend nicht gebäudebezogen, sondern auf eine Neubebauung ausgerichtet in der Annahme, dass einhergehend der Bestand beseitigt wird.

Garagen und Nebenanlagen:

umfangreiche Festlegungen zur Lage und Gestaltung

Besonderheit in den Festsetzungen:

sich ergebende Abstandsflächen, die geringer sind als in den Art. 6 und 7 der BayBO von 1962, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

Detaillierte Angaben zur Ausführung der Einfriedungen wurden aufgenommen.

Das Bestandsgebäude auf der jetzigen Fl.Nr. 433/1, die aus der Fl.Nr. 433 abgemarkt wurde, existierte zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung nicht.

Ein Trafogebäude auf der beplanten Fl.Nr. 425 sowie die aus Nordosten kommende 20 KV-Stromleitung wurden bereits vor Jahren beseitigt und stellen somit keine Forderung auf weitere Berücksichtigung.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird daher bei einer Diskrepanz von Gebietsdarstellung und Gebietscharakter angepasst. Objektplanungen und Bauwünsche werden auf Ihre Verträglichkeit mit den städtebaulichen Zielen dieses Bebauungsplans geprüft und ggf. in den Festsetzungen berücksichtigt.

Beschluß des Gemeinderates vom 24.07.2018 über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Aiblinger Straße“ für das Grundstück Fl.Nr. 425/1 Gmkg. Großkarolinenfeld und die Neuaufstellung für dieses Grundstück mit Erweiterung um die Grundstücke Fl.Nr. 433/1 und einen Teilbereich der Fl.Nr. 433 der Gmkg. Großkarolinenfeld.

Objektplanungen und Bauwünsche von Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes.

6. Städtebauliches / grünordnerisches Konzept

Entwicklung eines reinen Wohngebiets als Rand der Bebauung und eines allgemeinen Wohngebietes entsprechend der tatsächlichen Gebietscharakteristik, die zwischenzeitig im deutlichen Gegensatz zu den Darstellungen „Dorfgebiet“ (MD) im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplanentwurf von 1966 steht.

Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über Grundflächenzahlen.

Festhalten an großmaschigen Bauräumen im allgemeinen Wohngebiet (WA) mit neuer Ausrichtung nach den Vorstellungen der Grundstückseigentümer.

Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzsatzung der Gemeinde in einer Tiefgarage und damit zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung.

Verkehrsmäßige Erschließung der Hinterliegergrundstücke über private Zufahrt.

Textliche Festlegungen zu Grünflächen / Grünordnung mit Vorgaben zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen sowie zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern anhand einer Pflanzliste. Dadurch wird eine Beschränkung der Vorschriften auf ein Minimum erreicht.

Erstellen eines schlanken Bebauungsplanes durch Beschränkung weiterer örtlicher Vorschriften auf ein Minimum.

Die Kapazität des vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanals in der Rosenheimer Straße ist für eine weitere Aufnahme nicht mehr vorhanden. Daher ist das anfallende Regenwasser wie bisher direkt in die Rott einzuleiten. Der Leitungsverlauf ist über Dienstbarkeiten abzusichern.

7. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

gem. Gebietscharakter und städtebaulichem Ziel

Die ursprünglich festgesetzte Gebietskategorie MD wurde im Entwurf in WA geändert

Maß der Baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) im WA 0,4 entsprechend der maximal möglichen Festlegung nach § 17 BauNVO, die jedoch zur bisherigen GRZ im Dorfgebiet unverändert bleibt.

Grundflächenzahl (GRZ) im WR 0,3 in Anlehnung der in jüngerer Zeit vielfachen Anwendung im Ortsgebiet.

Eine Festlegung zur Anzahl der Wohnungen wurde nicht vorgesehen, da sich diese durch baurechtliche (Abstandsflächen) und gemeindliche Vorgaben (Stellplatzsatzung) aufgrund der örtlichen Gegebenheit regeln wird.

Garagen

Bestehende Garagen wurden mit entsprechendem Planzeichen versehen. Neue Garagen können entweder in den ausgewiesenen Baugrenzen oder als Tiefgaragen unterirdisch untergebracht werden.

Stellplätze

Die Fläche von Stellplätzen wurde nicht ausdrücklich festgeschrieben, da sie entscheidend von der Objektplanung abhängig ist. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und Umgrenzend für Garagen zulässig.

Verkehrsflächen

Die Zufahrt zu den Bestandgaragen sowie die verkehrsmäßige Erschließung der Hinterliegergrundstücke im Norden erfolgt über eine private Zufahrt mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten.

8. Örtliche Bauvorschriften

Die Vorschriften wurden zugunsten einer weitgehenden Baufreiheit stark reduziert.
Um Dachgeschoßausbauten im Freistellungsverfahren zu ermöglichen, wurden daher bewusst keine Regelungen zu Zulässigkeit, Standort und Größe von Dachaufbauten und Dacheinschnitten aufgenommen.

9. Hinweise

Es wurden nur Hinweise aufgenommen, die noch Meinung des Planers zum Verständnis / Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich sind, ergänzt durch Hinweise, die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt sind.

10. Umweltbericht

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einem Umweltbericht abgesehen.

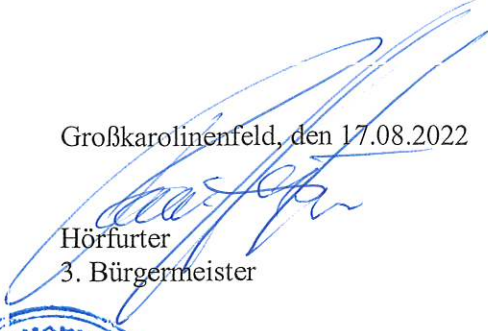
11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren von der Ausgleichspflicht für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1 a Abs. 3 BauGB freigestellt.

Großkarolinenfeld, 10.08.2022


**JOHANN KOSEK**
BAU-PLANUNGSBÜRO

Großkarolinenfeld, den 17.08.2022


Hörfurter
3. Bürgermeister



Anlagenverzeichnis

Merkblatt „Naturschutzrechtliche Information zu Gehölzschnitt und Gehölzpflege“
des Landratsamtes Rosenheim - Stand 04/2022



GEHÖLZSCHNITT U. – PFLEGE Informationen zur Zulässigkeit nach dem Naturschutzrecht

Eine Maßnahme ist zulässig, wenn KEINE der folgenden Nummern 1 – 3 dagegenspricht:

1. LAGE UND SCHNITTZEITPUNKT:

Das Gehölz liegt IN DER FREIEN NATUR	
<p>„Freie Natur“ = alle Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen verändert sind, z.B. auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich od. gärtnerisch genutzte Flächen (nicht aber Hausgärten). Auch größere Freiflächen innerhalb von bebauten Gebieten können „freie Natur“ sein.</p>	
<p>ganzjährig zulässig an allen Gehölzarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,</u>- Maßnahmen zur <u>Gewährleistung der Verkehrssicherheit</u>, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, [*]- Maßnahmen in <u>Kurzumtriebsplantagen,</u>- <u>im Rahmen zulässiger Bauvorhaben</u> die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses,- <u>behördlich</u> zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen. <p>Hinweise: für Maßnahmen <u>IM WALD im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung</u> gilt das <u>Bayrische Waldgesetz</u> (keine Genehmigungspflicht nach dem Naturschutzrecht); <u>in Natura 2000-Gebieten</u> ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.</p>	<p>zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit):</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>an Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüsch</u>en, <u>Ufergehölzen und Ufergebüsch</u>en: die <u>ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält,</u>- <u>an anderen Gehölzen</u> (z.B. Einzelbaum, einzelner Busch, Baumreihe, Allee):<ul style="list-style-type: none">■ <u>abschneiden,</u>■ <u>auf Stock setzen</u> oder■ <u>entfernen.</u> <p>NIE ERLAUBT: <u>An Hecken, lebend.Zäunen, Feldgehölzen/-gebüsch</u>en, <u>Ufergehölzen/-gebüsch</u>en, <u>sowie an Obstbaumwiesen</u> od. -weiden gem. Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG: - Maßnahmen, die den Bestand nicht erhalten - Maßnahmen, die den Bestand durch massive Beschädigung <u>erheblich beeinträchtigen,</u> soweit nicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit^(*) erforderlich.</p>

Das Gehölz liegt IM BESIEDELTEN BEREICH	
<p>ganzjährig zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Bäume in gärtnerisch genutzten Grundflächen</u> (Erwerbsgartenbau, gärtnerisch gestaltete Haus- u. Kleingärten) abzuschneiden oder zu beseitigen NICHT hierunter fallen (und damit NICHT ganzjährig zulässig):<ul style="list-style-type: none">■ sonstige Gehölze (alles außer Bäumen), z.B. Hecken,■ Grünflächen, Parkanlagen und sonst. Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, wie z.B. Sportplätze, Böschungen, Straßengraben,■ Außenanlagen von Mehrfamilienhäusern;- <u>schonende Form- und Pflegeschnitte</u> zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,- Maßn. zur <u>Gewährleistung d. Verkehrssicherheit^(*)</u>- <u>im Rahmen zulässiger Bauvorhaben</u> die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses,- <u>behördlich</u> zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen.	<p>zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit):</p> <p>Gehölze</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>abzuschneiden,</u>- <u>auf Stock zu setzen</u> oder- <u>zu entfernen.</u> <p>Zur Klarstellung: Diese zeitliche Einschränkung gilt auch für Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, wie z.B. Sportplätze, Böschungen, Straßengraben oder Außenanlagen von Mehrfamilienhäusern (gem. Schreiben des StMUV vom 12.03.2010 und vom 30.04.2018).</p>



2. BEACHTUNG DES ARTENSCHUTZES:

Für Gehölzschnitte, die nach o. g. Regelungen zulässig wären, ist zwingend der ARTENSCHUTZ ZU BEACHTEN!

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG)

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen z. B. **sämtliche heimischen Brutvogelarten und Fledermausarten.**

3. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE SONDERFÄLLE:

Das Gehölz unterliegt einem besonderen Schutz (z. B. durch **kommunale Baumschutzsatzung** oder aufgrund der Lage in einem **Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil, Natura 2000-Gebiet, oder Biotop**): hier ist eine Maßnahme grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Entsprechende Festsetzungen im **Bebauungsplan** sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen an Bäumen, die als **Naturdenkmal** unter Schutz gestellt sind, sind grundsätzlich unzulässig.

Die Entfernung von Gehölzen, die das **Landschaftsbild prägen**, ist der Naturschutzbehörde zur Prüfung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Vorgehen in der Praxis

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung muss zunächst die Frage nach **wildlebenden Tierarten** beantwortet werden. Sind z.B. besetzte Vogelnester vorhanden, ist grundsätzlich jeder Eingriff untersagt, da sonst die **Fortpflanzungsstätte** zerstört oder sogar das Tier getötet würde.

Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester, die mehrfach genutzt werden, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester.

Bei Baumhöhlen ist neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.

Da in der Praxis der Nachweis geschützter Arten nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z. B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

Wenn zu vermuten ist, dass durch einen Eingriff artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, ist mit den Antragsunterlagen auf Genehmigung einer Maßnahme bei der Naturschutzbehörde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ einzureichen.

***) Genehmigungsfreie Ausnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit:**

Eingriffe im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** sind nur dann genehmigungsfrei, wenn eine **akute und unmittelbare Gefahr** durch den Baum droht, die nur durch eine sofortige Maßnahme behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde **umgehend informiert** werden. Außerdem muss der **Nachweis** erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung eingeholt werden konnte.

Kontakt und weitere Informationen:

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Wittelsbacherstraße 55, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/392-3366, E-Mail: naturschutz@lra-rosenheim.de

Stand: 04/2022